

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei erhalten Sie unseren exklusiven Digital Solutions Infoletter mit wesentlichen Inhalten über aktuelle Entwicklungen und Neuigkeiten bezüglich IT Security.

1. Erste Millionenstrafe auch in Deutschland

Auf die erste Millionenstrafe in Österreich (gegen die Post AG) folgt nun auch Deutschland. Der Berliner Datenschutzbeauftragte verhängte gegen die Deutsche Wohnen SE, eines der größten Wohngesellschaften in Deutschland, ein Bußgeld über 14,5 Millionen Euro. Die Datenschutzbehörde stellte bei ihren Vor-Ort-Prüfungen 2017 und 2019 fest, dass ein Archivsystem verwendet wurde, welches keine Löschmöglichkeiten vorsah. Da sich seit der ersten Prüfung in dieser Hinsicht keine Verbesserung eingestellt hat, strafte die Behörde gemäß Artikel 25 Abs 1 DSGVO (Datenschutz durch Technikgestaltung) sowie Artikel 5 DSGVO (Grundsätze der Datenverarbeitung) das Unternehmen.

Aufgrund des Vorjahresumsatzes des Unternehmens lag der gesetzliche Rahmen zur Bußgeldbemessung bei etwa 28 Millionen Euro. Erschwerend kam in dieser Sache hinzu, dass der Verantwortliche die Archivstruktur bewusst anlegte und über einen Zeitraum die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Mindernd wurde berücksichtigt, dass bereits erste Maßnahmen getroffen wurden, das gut mit der Behörde zusammenarbeitet wurde sowie das es keine missbräuchlichen Zugriffe gab. Aus diesem Grund wurde „nur“ im mittleren Bereich des Bußgeldrahmens gestraft.

Hintergrund der Löschrufen ist nicht nur die unrechtmäßige Verarbeitung durch den Verantwortlichen selbst, sondern laut Maja Smolczyk auch, dass solche „Datenfriedhöfe wie wir sie bei der Deutsche Wohnen SE vorgefunden haben, begegnen uns in der Aufsichtspraxis leider häufig. Die Brisanz solcher Missstände wird uns leider immer erst dann deutlich vor Augen geführt, wenn es, etwa durch Cyberangriffe, zu missbräuchlichen Zugriffen auf die massenhaft gehorteten Daten gekommen ist.“

2. Strafe wegen Erschwerens des Widerrufs einer Einwilligung

In Polen wurde eine Strafe iHv ca. EUR 47.000 ausgesprochen, weil ein Verantwortlicher den Widerruf einer Einwilligung erschwerte (und auch nach Widerruf Daten weiter verarbeitete). Der Verantwortliche verwendete komplizierte organisatorische und technische Lösungen um die Geltendmachung eines Widerrufs zu erschweren. Darüber hinaus wurde der Widerruf der Einwilligung erst nach Angabe eines Grundes akzeptiert. Beide Erschwernisse sind ein eindeutiger Verstoß gegen den Art 7 Abs 3 DSGVO. Eine Einwilligung kann jederzeit – ohne Angaben von Gründen - widerrufen werden. Auch muss der Widerruf genauso einfach wie die Erteilung der Einwilligung vom Betroffenen durchgeführt werden können.

Sofern sowieso nicht bereits geschehen, sollten die internen Prozesse auf die Möglichkeit eines leichten Widerrufs geprüft werden. Es empfiehlt sich ein genereller Check um Betroffenenrechtsansuchen jedweder Art nachkommen zu können. Auch bei anderen Arten von Ansuchen darf der Weg nicht unnötig erschwert werden.

3. Lehrerbewertung per App möglich

Ab sofort können nicht nur Schulen (über Google) bewertet werden, sondern über die App „Lernsieg“ auch einzelne Lehrer. Ab der AHS-Unterstufe bzw. NMS befinden sich Lehrer in der Datenbank und können bewertet werden. Um Manipulationen zu vermeiden, müssen sich die Schüler vorab per SMS verifizieren. Ein Lehrer kann nach der Anmeldung auch nur einmal vom jeweiligen Schüler bewertet werden. Ob sich jedoch auch andere Personen (etwa Eltern etc.) angemeldet haben, kann nicht verifiziert werden.

Während sich die Betreiber – unterstützt durch einen Rechtsanwalt – auf das Recht auf freie Meinungsäußerung berufen, sieht die Lehrgewerkschaft diese App aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten um einiges kritischer. Von diesen wurde bereits bekanntgegeben, dass alle Rechtsmittel ausgeschöpft werden sollen.

Wie die Datenschutzbehörde bzw. Gerichte in dieser Sache entscheiden werden bleibt abzuwarten. Die DSB musste sich jedoch im Frühjahr bereits mit einem ähnlichen Sachverhalt befassen. Ein Arzt stellte gegenüber einer Bewertungsplattform ein Löschbegehren, welches vom Verantwortlichen nicht nachgekommen wurde. Die darauffolgende Beschwerde an die DSB würde von dieser als unbegründet abgewiesen. Einem Arzt steht kein Recht auf Löschung zu, weil das Interesse des Betreibers und der Patienten überwiegt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Plattformen ausreichend Missbrauch verhindern müssen, damit eben das Interesse überwiegt.

4. Unrechtmäßige Weiterleitung von Gesundheitsdaten durch Cookies

Laut einem „Financial Times“ Bericht erfolgt ein unrechtmäßiger Datenaustausch zwischen spezialisierten Gesundheitsseiten und Google, Amazon und Facebook und Co. Von 100 getesteten Webseiten wurden bei 79 über Cookies und IP-Identifizierungen Gesundheitsdaten (Abtreibungen, Krankheiten etc) übermittelt. Insbesondere die Google Tochter „DoubleClick“ soll ohne Einverständnis und damit im Widerspruch zur britischen (und auch europäischen) Rechtslage viele Informationen erhalten haben.



Mit freundlichen Grüßen
Ihr VACE Digital Solutions-Team

© VACE Systemtechnik GmbH

VACE Systemtechnik GmbH
Geschäftsstelle Steyregg
Linzer Straße 16e
A – 4221 Steyregg

Tel: +43 732 / 27 22 77 50

E-Mail: datenschutz@vace.at

Web: www.vace-sec.at

Details zu unseren Datenschutzbestimmungen finden Sie unter <https://www.vace.at/de/datenschutz/>

Dieser Infoletter stellt eine praxisnahe Einschätzung aktueller Schwerpunkte der Themen DSGVO, ePrivacy & NIS dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Keinesfalls kann der Newsletter als rechtssichere Empfehlungen angesehen werden.

Geschäftsleitung: Franz Humer, Klaus Kremmair, Andreas Obermüller
Firmenbuch Nr. FN 407593b . Landes- als Handelsgericht Linz, UID: ATU 68373306

-  Digital Experts
-  IT-Services
-  IT-Security
-  Compliance

